

Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e. V.

*Scheidertalstraße 52, 65232 Taunusstein, Tel.: 06128-9363311, Fax: 0 61 28 / 93 633 13,
E-Mail: info@Lvpeh.de*

Beitragsordnung

1.

(regelt Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags)

- 1.1** Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres bzw. mit dem Datum des Beitritts fällig.
In Härtefällen kann der Beitrag gestundet werden.
- 1.2** Art und Weise der Beitragszahlung steht dem Mitglied frei. Der Beitrag ist möglichst in einer Summe zu entrichten. Ratenzahlung ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- 1.3** Ein Beitritt nach Beginn des Geschäftsjahres begründet keinen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung.
- 1.4** Die Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres begründet keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

2.

(regelt Höhe des Beitrags)

- 2.1** Mitglieder, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind wie z.B. Heimbewohner, zahlen einen Jahresbeitrag von Euro 5,-.
- 2.2** Mitglieder, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit oder im Alter erhalten oder Menschen mit niedrigen Einkommen (unter doppeltem Regelsatz, siehe 2.3), zahlen einen Jahresbeitrag von Euro 20,-.
- 2.3** Mitglieder, deren frei verfügbares Einkommen deutlich über dem eines Grundsicherungsempfängers (doppelter Regelsatz) liegt, zahlen einen Jahresbeitrag von Euro 40,-. Als frei verfügbares Einkommen gilt das Einkommen, was nach Abzug von Krankenkasse, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Warmmiete, Gas- und Stromkosten übrig bleibt.

- 2.4** Mitglieder, die ihren Lebensunterhalt durch Einsatz von Vermögen oder insbesondere öffentliche Darlehen bestreiten, zahlen einen Jahresbeitrag von Euro 20,-.
Bestehen Zweifel, ob nicht ihre Ausgaben zum Lebensunterhalt dem Einkommen der unter 2.3 genannten Mitglieder entspricht, zahlen diese einen Jahresbeitrag von Euro 40.
- 2.5** Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag von Euro 50,-.
- 2.6** Mitglieder, die zugleich Mitglied im Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. in Bonn sind und für die der Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V. eine Beitragsrückführung bekommt, sind von der Beitragspflicht für den Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V. befreit.

3.

(regelt Beitragsfestsetzung in strittigen Fällen)

- 3.1** In strittigen Fällen setzt der Vorstand den zu zahlenden Jahresbeitrag fest.
- 3.2** Die Entscheidung des Vorstands gemäß 3.1 ist dem betreffenden Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Der Vorstand hat dabei das Mitglied auf seine Rechte nach Punkt 3.5 hinzuweisen.
- 3.3** Sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse für ein Geschäftsjahr nicht im Vorhinein absehbar, kann der Vorstand einen vorläufigen Beitrag festsetzen.
- 3.4** Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen seiner Entscheidungsfindung Nachweise zu verlangen.
- 3.5** Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen gegen die Entscheidung des Vorstands über die Höhe des Beitrags Widerspruch einzulegen. Der Vorstand entscheidet dann in einem erneutem Überprüfungsverfahren und teilt dem Mitglied seine Entscheidung in der Form gemäß 3.2 mit. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied dann nur noch in einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über die Beitragshöhe entscheidet.

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 29.10.2022 tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. November 1997 in Wiesbaden beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 25. November 2000 in Frankfurt am Main geändert und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2022 in Frankfurt am Main.